

Merkblatt

Gaststättenrecht für Veranstalter und Kurzeitgastronomen

in Baden-Württemberg ab 1. Januar 2026

Dieses Merkblatt richtet sich speziell an **Initiativen und Veranstalter** von Festen und Veranstaltungen sowie **Betreiber von Ständen und Buden** u. ä., die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben möchten.

Grundsatz

- Ein Antrag für eine **Gestattung ist nicht mehr erforderlich**.
 - Stattdessen gilt: **Anzeige des Vorhabens (Stand, Tisch etc.)**.
-

Wann ist eine Anzeige erforderlich?

Eine Anzeige ist notwendig, wenn bei einer **öffentlichen Veranstaltung**

- **Speisen oder Getränke gegen Entgelt** zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle gegen **Bezahlung** (auch geringe Preise, Spende oder Wertmarken) angeboten werden. (Sitzmöglichkeiten oder Stehtische werden zur Verfügung gestellt)
-

Welche Veranstaltungen sind gemeint?

Zum Beispiel: - Straßen- und Dorffeste - Vereinsfeste und Jubiläen - Märkte, Hocks, Sommerfeste - einmalige oder gelegentliche Veranstaltungen

Voraussetzung ist ein **besonderer Anlass** (kein regelmäßiger Gaststättenbetrieb).

Frist & Zuständigkeit

- Anzeige bei der **Gemeinde**
 - **Spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**
-

Was muss angezeigt werden?

- Jede gewerblich tätige Person mit ladungsfähiger Anschrift
- Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung
- Art der Bewirtung (Speisen / Getränke / Alkohol)

Auflagen & Sicherheit

Es können Auflagen erteilt werden, z. B.: - Lärm- und Nachbarschaftsschutz - Hygiene und Lebensmittelsicherheit - Brandschutz - Jugendschutz

Diese gelten **unabhängig von der Anzeige**.

Sperrzeiten

- Die bestehenden **Sperrzeiten gelten weiterhin**.
 - Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
-

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der Information und ersetzt keine individuelle Beratung durch die zuständige Behörde.